

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Gemäß §§ 11 und 14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 erlässt der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Michelstadt folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Michelstädter Weihnachtsmarkt.

1. Anordnung der Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, den 28. November bis Sonntag, den 21. Dezember 2025 ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter Nummer 3 aufgeführten Bereichen (Veranstaltungsgelände des Michelstädter Weihnachtsmarkt gemäß § 11 HSOG untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot unter Nummer 1 gilt für den Zeitraum des Michelstädter Weihnachtsmarktes von Freitag, den 28. November bis Sonntag, den 21. Dezember 2025 jeweils im Zeitraum

- mittwochs von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- donnerstags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- freitags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- samstags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- sonntags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen und Plätze in Michelstadt:

- historische Altstadt, entlang der Braunstraße zwischen Marktplatz und Lindenplatz
- im Bereich Marktplatz einschließlich dem Hof der Löwenhofreite
- im Bereich Kellereihof
- im Bereich Am Kirchplatz
- entlang der Straße Obere Pfarrgasse bis zur Braunstraße
- entlang der Straße Große Gasse und Rosengässchen
- im Bereich Louis-Dagand-Platz

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) entnommen werden. Diese sind Bestandteil der Allgemeinverfügung:

Anlage 1 Übersichtsplan „Veranstaltungsflächen“ Michelstädter Weihnachtsmarkt

4. Zwangsgeld

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150 Euro angedroht.

5. Ordnungswidrigkeit

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro festgesetzt werden.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Verbots nach Nummer 1 wird angeordnet.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

8. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu 1. Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Rechtsgrundlage für die Untersagung nach Nummer 1 ist § 11 HSOG in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit werden die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen verstanden.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut zu bewerten ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen, und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.09.2017, Az. 3 C 4/16; m.w.N.).

Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung sowie den Schutz des Staats und seiner Einrichtungen (VGH Kassel, Beschluss vom 14.04.2020, Az. 2 B 985/20).

Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren verboten, um damit dem besonderen Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen zu können. Als unmittelbare Gegenwart ist die gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person zu einem Kind oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht (*Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97*).

Für die Konsumenten ist es bei der großen Anzahl von Besuchern nicht möglich, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Der Konsum von Cannabis in dieser Situation stellt somit eine Rechtsverletzung dar.

Volksfestveranstaltungen werden erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen

Festgästen, insbesondere Familien und Kindern, besucht. Während des Michelstädter Weihnachtsmarktes ist im gesamten Veranstaltungsgebiet mit großen Menschenansammlungen, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, zu rechnen.

An allen 18 Veranstaltungstagen werden im Rahmen des Michelstädter Weihnachtsmarktes große Besuchermengen erwartet.

Es droht daher durch den Konsum von Cannabis entgegen § 5 Abs. 1 KCanG ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit, der darin begründet ist, dass die öffentliche Rechtsordnung gestört und die Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet wird.

Zur Abwehr dieser Gefahren habe ich mich entschieden, das unter Nr. 1 getroffene Verbot nach Ausüben des Ermessens gemäß § 5 HSOG i.V.m. § 40 HVwVfG auszusprechen.

Entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei habe ich die Interessen der betroffenen Besucher an ihren Individualrechtsgütern und die Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Rechtsordnung höher bewertet als die Interessen an dem Konsum von Cannabis während der Veranstaltung.

Außerdem muss die Anordnung zu Nr. 1 verhältnismäßig sein (§4 HSOG). Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das Veranstaltungsgelände, ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Das Untersagen des Cannabiskonsums dient dem Zweck, Individualrechtsgüter zu schützen und rechtswidriges Verhalten auf dem Festgelände zu unterbinden.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung nicht berührt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese Handlungsfreiheit wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, weil der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb des Veranstaltungsgeländes möglich ist. Auch ist der Konsum nur zu Veranstaltungszeiten untersagt, nicht während der übrigen Tageszeiten.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, für alle Veranstaltungstage des Michelstädter Weihnachtsmarktes in der Zeit von Freitag, den 28. November bis Sonntag, den 21. Dezember 2025 während der Veranstaltungszeiten von

- mittwochs von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- donnerstags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- freitags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- samstags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- sonntags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Während dieser Zeiten ist mit einem erheblichen Andrang von Besuchern zu rechnen. Daher wird die Anordnung zu Nummer 1 auf diese Zeiten beschränkt.

Die zeitliche Beschränkung des Konsums von Cannabis steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für das Verbot nach Nummer 1 auf das gesamte Gelände der Veranstaltung des Michelstädter Weihnachtsmarktes. Dieser ist sowohl aus dieser Verfügung als auch aus den als Anlagen beigefügten Skizzen zu ersehen.

Der Schutzzweck dieser Anordnung zu Nummer 1 würde nicht erreicht, wenn sich das Verbot nur auf die einzelnen konkreten Veranstaltungsorte erstrecken würde, da sich die Besucher zwischen den Veranstaltungsorten hin und her bewegen. Das Beschränken des Verbots auf

einzelne Bereiche wäre daher nicht geeignet zur Gefahrenabwehr.

Die räumliche Ausweitung des Konsums von Cannabis auf das gesamte Veranstaltungsgelände steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Zu 4. Androhen eines Zwangsgelds

Die Androhung des Zwangsgelds beruht auf § 47 HSOG i.V.m § 53 HSOG.

Nach § 50 HSOG kann ich ein Zwangsgeld androhen, wenn damit zu rechnen ist, dass eine Anordnung nicht befolgt wird.

Meine Allgemeinverfügung wird erst dann vollstreckt, wenn der Anordnung zu Nummer 1 zuwidergehandelt wird.

Die Auswahl des Zwangsmittels steht in meinem Ermessen.

Ich habe mich für das Zwangsgeld entschieden, da ein anderes Zwangsmittel unzweckmäßig und nicht erfolgversprechend ist. Das Zwangsgeld dient der Erzwingung unvertretbarer Handlungen oder Unterlassungen, deren Vornahme nur vom Willen des Verantwortlichen abhängt und nicht durch eine andere Person vorgenommen werden kann.

Die Höhe des Zwangsgelds ist so bemessen, dass mögliche Konsumenten von Cannabis von dem Konsum abgehalten werden. Bei tatsächlichem verbotswidrigem Konsum wird mit der Verpflichtung zum Zahlen des Zwangsgelds jedoch nicht ihre Existenz bedroht.

Zu 5. Hinweis auf das Begehen einer Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 KCanG Cannabis konsumiert. § 36 Abs. 2 KCanG bestimmt die maximal zulässige Höhe der Geldbuße. Im Fall von § 5 KCanG kann eine Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ein verbotswidriger Konsum von Cannabis muss als grundsätzlich vorsätzlich angesehen werden, weil diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird und darüber hinaus in den Medien über das Verbot ausführlich berichtet wurde. Ich halte daher ein Bußgeld von 500 Euro für angemessen.

Zu 6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in meinem Ermessen. In diesem Fall ist das Verbot des Konsums von Cannabis während der Veranstaltung des Michelstädter Weihnachtsmarktes von besonderem öffentlichem Interesse, weil Nachahmungseffekte bei Nichtbeachten des Verbots zu befürchten sind und wegen des bevorstehenden Termins der Veranstaltung nicht gewartet werden kann, bis die Rechtsbehelfsfristen abgelaufen sind.

Das Interesse potenzieller Konsumenten von Cannabis an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat daher in diesem Fall gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse an dem Konsum von Cannabis, weil deren Folgen bei den zu erwartenden Menschenansammlungen nicht mehr reparabel sind. Das Interesse der Allgemeinheit und damit das Interesse an dem Verhindern von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das Interesse der Betroffenen am Aufschub der Anordnungen zu Nummer 1. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit meiner Allgemeinverfügung.

Zu 7. Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung ergeht unter einem Vorbehalt des Widerrufs. Es ist nicht ausgeschlossen, dass während der Veranstaltung des Michelstädter Weihnachtsmarkt Änderungen des zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereichs erforderlich werden.

Damit der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet werden kann, behalte ich mir vor, die Allgemeinverfügung der aktuellen Situation entsprechend anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Michelstadt, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt einzulegen.

Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des gleichen Zeitraumes bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, dem Landrat des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach eingelegt wird.

Durch die sofortige Vollziehung entfaltet Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Sie haben jedoch die Möglichkeit einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.**

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Er kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch ein Antrag nicht wirksam eingereicht werden kann!

Hinweis:

Bleibt ein Widerspruch vollständig oder teilweise erfolglos oder wird er nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, wird eine Gebühr nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes mit Gebührenbescheid durch die Widerspruchsbehörde erhoben.

Michelstadt, den 19. November 2025

Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister

Anlage
Übersichtsplan

Anlage 1
Übersichtsplan „Veranstaltungsflächen“ Michelstädter Weihnachtsmarkt

